# Vertreterversammlung

KVWL Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Thomas Müller
Vorstand KVWL

Dortmund, 18.11.2023

# Projekt AdAM/eRIKA

## KVWL holt ersten Platz beim MSD Gesundheitspreis 2023

Würdigung der jahrelangen Bemühungen beim Thema Patientensicherheit

Pressemitteilung KVWL

Aktualisiert am: 10.10.2023, 13:30 Uhr

**Schutz von Patienten vor vermeidbarer Schädigung durch Arzneimitteltherapie**

Digital unterstütztes Arzneimitteltherapie-Management

BARMER (Federführung), AOK Nordost, Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, RpDoc® Solutions GmbH, Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin

**Mehr Informationen zum Projekt**

# Projekt AdAM/eRIKA

**Beschluss des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt AdAM (01NVF16006)**

***Der Innovationsausschuss spricht für das Projekt AdAM eine Empfehlung zur Überführung … in die Regelversorgung aus.***

**Ziel: Überführung in die Regelversorgung**

# Digitalisierung

**Pool-Ärzte mit Rettungsmedizinern gleichstellen – Digitalisierung fördern**

**Ullmann unterstützt Forderung nach Gesetzesänderung zur Sozialversicherungspflicht im ärztlichen Bereitschaftsdienst – Gesundheitspolitischer FDP-Fraktionssprecher: „Digitalisierungsprojekte fördern, Sektorengrenzen überwinden“.**

**9. November 2023**

Digitalisierung im Gesundheitswesen

# dipraxis – politisches Interesse

Minister Prof. Dr. Pinkwart

Stefan Schwarzte,
Bundespatientenbeauftragter

Erwin Rüddel, MdB

Dr. Ozegowski, BMG

Ministerin Yvonne Gebauer

SPD-Landtagsabgeordneten Volkan Baran,
Thorsten Klute, Christina Weng und Rodion Bakum

# dipraxis – KVWL mit Vorreiterrolle

Kassenärztliche Vereinigung NORDRHEIN

**praxis4future: Die Zukunft der Arztpraxis**

KV-Standorte Köln und Düsseldorf: Digitale Innovationen entdecken und testen

KV BERLIN

Alles für den Praxisalltag

Digitalisierung und IT

Telematikinfrastruktur | Anwendungen innerhalb der TI

DEMO digital. erleben. miteinander. offen.

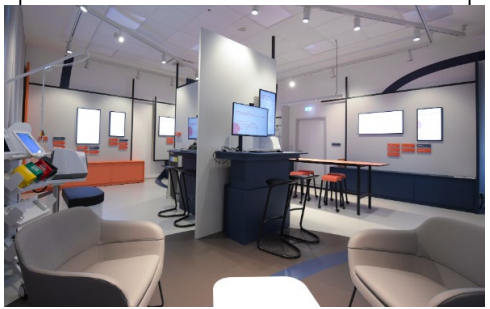

KVN Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

**Die Zukunftspraxis 2030: Neues Serviceangebot der KV Niedersachsen**

# Rückblick Sonder-VV

## Beschluss

KVWL Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

zur 1. außerordentlichen Sitzung
der XVI. Vertreterversammlung der KVWL
am 29.09.2023

**TOP 4**
**Nr. 4**

**Antragsteller:**
Dr. med. Frank Kaiser

**Thema:**
Abkopplung TI

- Die Vertreterversammlung beschließt:

Als konsequente Sofortmaßnahme sollte die VV den VV-Mitgliedern anheimstellen, sich b.a.w. von der TI abzukoppeln, da wie man hört, allein die Befähigung zur Umsetzung (auch ohne tatsächliche Umsetzung) eine Honorarkürzung vermeiden lässt.

Beschlussergebnis: angenommen
14 Ja-Stimmen | 7 Nein-Stimmen | 6 Enthaltungen

# Quo vadis Digitalisierung in WL

- Freiwillig
- „Abkoppeln“
- „Vorhalten, aber nicht anwenden“

- Volle Unterstützung der Mitglieder
- Dauerhafte „Druckbetankung“: BMG, gematik, PVS

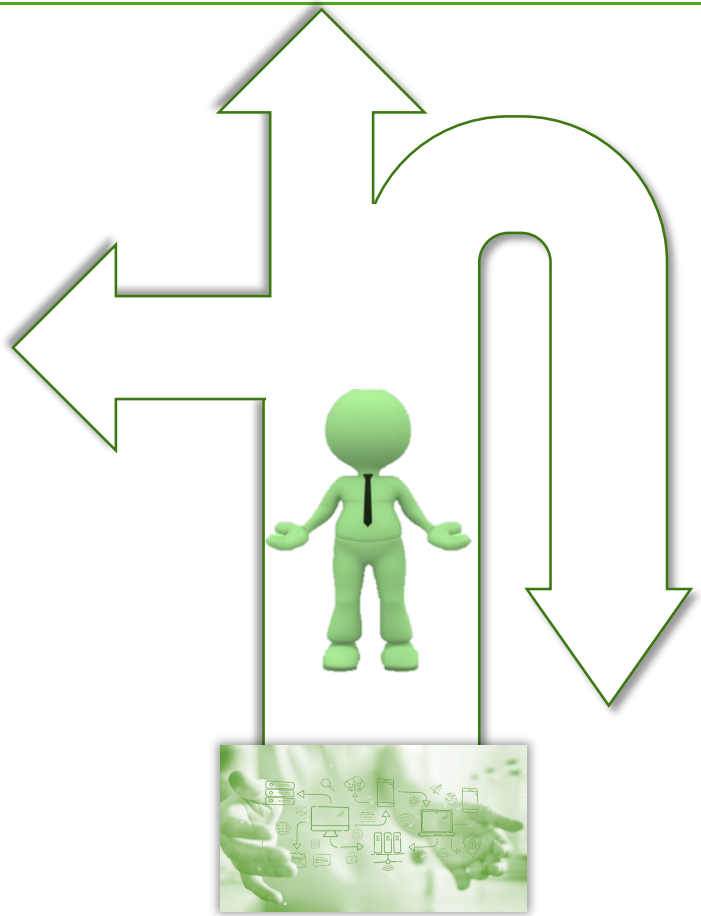

# Gesetzliche Grundlage – TI-Nutzung

- **Die grundsätzliche Pflicht zur Anbindung an die TI ergibt sich aus § 291b SGB V, insbesondere aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 5.**

- **Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in § 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 10 SGB V, sowie ausdrücklich nochmals in Anlage 2b § 4.1.1 BMV-Ä geregelt („Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die zuständige Krankenkasse erfolgt ausschließlich digital.“).**

- **Zur Nutzung der elektronischen Patientenakte werden vertragsärztliche Leistungserbringer durch §§ 341 ff. SGB V, insb. § 347 SGB V verpflichtet.**

KVWL
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

# Arbeitsunterlage

zur 6. ordentlichen Sitzung
der XVI. Vertreterversammlung der KVWL
am 18.11.2023

**TOP 3**
**Nr. 2**

**Antragsteller:**
eHealth-Ausschuss und
Vorstand der KVWL

**Thema:**
Digitalisierung

**Präambel**

Die Digitalisierung nimmt seit mehr als 2 Jahrzehnten besonders in der ambulanten Versorgung einen immer größeren Stellenwert ein. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Telematikinfrastruktur (TI) versucht, einen einheitlichen Standard mit der größtmöglichen Sicherheit zur Kommunikation innerhalb der Ärzteschaft, aber auch mit den Versicherungsträgern, zu schaffen. Die verpflichtende Anwendung durch alle niedergelassenen Ärztinnen, Ärzte Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist gesetzlich geregelt (s. u.).

In der Vergangenheit hat der GB IT & Digital Health zu diesen Themenbereichen die Mitglieder bei der Einführung und Umsetzung der TI und der Digitalisierung unterstützt.

▶ **Beschlussvorschlag:**

Die Vertreterversammlung beschließt die Fortführung der intensiven Beratungspraxis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVWL besonders bei Einführung neuer Anwendungen im Bereich der TI. Sie sieht die Notwendigkeit, dass sich der Vorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVWL des IT-Bereichs intensiv in die Prozesse bei der Implementierung neuer Anwendungen im Bereich der TI einbringt und, falls erforderlich, sich auf fachlicher und politischer Ebene aktiv in die Priorisierung, Prüfung, Entwicklung und Erprobung wichtiger Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der gematik einbringt.

Neue Anwendungen müssen die Prozesse in den Praxen und in der Versorgung unterstützen und verbessern, damit die freigewordene Ressource (Zeit) der medizinischen Fachangestellten und der niedergelassenen Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten den Leistungsempfängern (Patientinnen, Patienten) zur Verfügung gestellt werden kann.

Des Weiteren sieht die Vertreterversammlung die KVWL in der Pflicht, die Mitglieder bei regelmäßig (strukturell) auftretenden Problemen mit einzelnen PVS-Herstellern intensiv zu unterstützen und für Abhilfe zu sorgen. Sollten Softwaresysteme der Praxen bestimmte verpflichtende (TI-)Anwendungen gar nicht oder nur unzureichend umgesetzt haben, behält sich die KVWL weitere Handlungsoptionen vor.

Die dipraxis soll als Lernpraxis allen Mitgliedern der KVWL sowohl zur besseren Veranschaulichung der digitalen Anwendungen und deren Möglichkeiten zur Verbesserung der Praxisabläufe etc. dienen als auch den politischen Vertretern unseres Landes veranschaulichen, wie die Niedergelassenen Digitalisierung leben, unabhängig von der TI.

<u>Gesetzliche Regelungen</u>
Die Mitglieder sind gesetzlich verpflichtet, die TI und deren Anwendungen zu nutzen. Grundlage für die Pflicht zur Anbindung an die TI ist der § 291b SGB V, insbesondere Abs. 2 i.V.m. Abs. 5. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in § 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 10 SGB V, sowie ausdrücklich nochmals in Anlage 2b § 4.1.1 BMV-Ä normiert. Die Verpflichtung zur Umsetzung des E-Rezepts ist in § 360 SGB V geregelt. Perspektivisch werden zudem alle vertragsärztlichen Leistungserbringer u. a. zur Nutzung der elektronischen Patientenakte verpflichtet, geregelt ist dies durch §§ 341 ff. SGB V, insbesondere § 347 SGB V.

# Rahmenvereinbarung nach § 332B

## § 332B SGB V
## Rahmenvereinbarungen mit Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme

„Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können für die an der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer Rahmenvereinbarungen mit den Anbietern und Herstellern informationstechnischer Systeme für die vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung zu Leistungspflichten, Vertragsstrafen, Preisen, Laufzeiten und Kündigungsfristen abschließen.“

**Motivation: Marktorientierung für die Niedergelassenen, Verbesserung der PVS, Markthomogenisierung und erleichterter Systemwechsel**

# § 332B

**AG mit 11 Landes-KVen und der KBV haben auf Initiative der KVen Westfalen-Lippe und Nordrhein Anforderungen an PVS-Anbieter diskutiert und formuliert:**

- **Hauptanforderungen an die Anbieter**
- **Funktionale Anforderungen an das PVS**
- **Anforderungen an die Nutzung der TI**
- **Anforderungen an Service & Support**
- **Anforderungen an Zertifizierungen/Bestätigungen**
- **Anforderung**
- **Anforderung**
- **Preise**
- **Beschwerde**
- **Vertragsstra**
- **Weitere Anforderungen an die Anbieter**
- **Rechtlicher Rahmen**

**§ 332B = Gutes Instrument der Interessenvertretung**

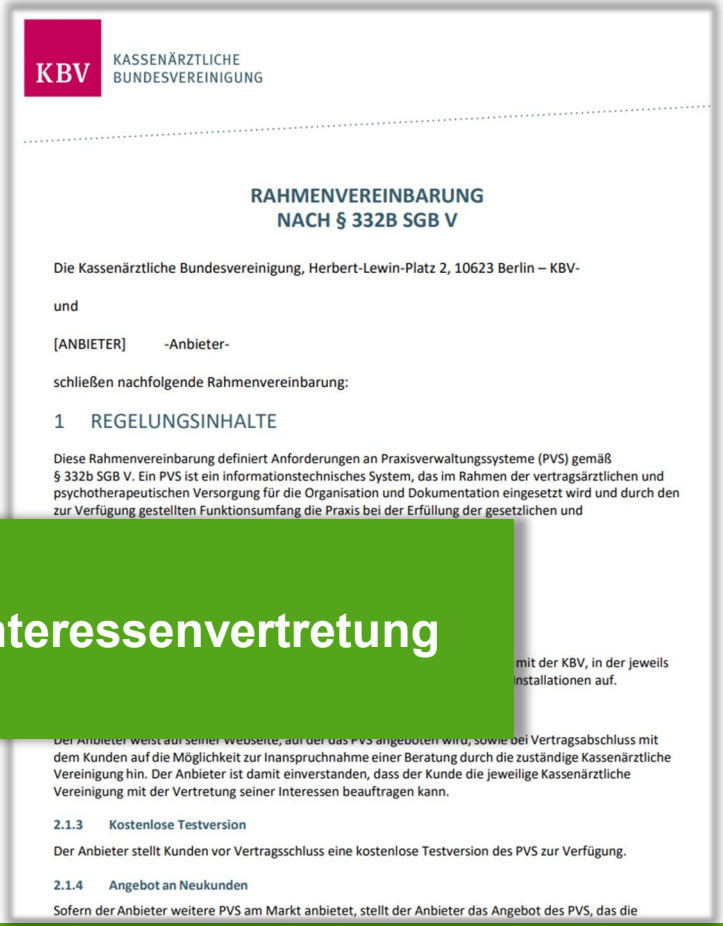

KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

RAHMENVEREINBARUNG
NACH § 332B SGB V

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin – KBV-

und

[ANBIETER] -Anbieter-

schließen nachfolgende Rahmenvereinbarung:

1 REGELUNGSINHALTE

Diese Rahmenvereinbarung definiert Anforderungen an Praxisverwaltungssysteme (PVS) gemäß § 332b SGB V. Ein PVS ist ein informationstechnisches System, das im Rahmen der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung für die Organisation und Dokumentation eingesetzt wird und durch den zur Verfügung gestellten Funktionsumfang die Praxis bei der Erfüllung der gesetzlichen und

mit der KBV, in der jeweils
installationen auf.

Der Anbieter weist auf seiner Webseite, auf der das PVS angeboten wird, sowie bei Vertragsabschluss mit dem Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung hin. Der Anbieter ist damit einverstanden, dass der Kunde die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit der Vertretung seiner Interessen beauftragen kann.

2.1.3 Kostenlose Testversion

Der Anbieter stellt Kunden vor Vertragsschluss eine kostenlose Testversion des PVS zur Verfügung.

2.1.4 Angebot an Neukunden

Sofern der Anbieter weitere PVS am Markt anbietet, stellt der Anbieter das Angebot des PVS, das die

# IT-Sicherheitslage 2023

- Lage (weiterhin) angespannt bis kritisch
- Hauptgründe: Ransomware und professionelle Gruppen
- Ziele: Kleine/mittelständische Unternehmen, Kommunalverwaltung und -betriebe
- Datendiebstahl und Erpressung nehmen weiter zu
- Hauptmotivation: Finanzielle Vorteilnahme

- 68 Softwareschwachstellen pro Tag → + 24 % ggü. Vorjahr
- Ca. 250.000 neue Schadsoftwarevarianten pro Tag → – 22 % ggü. Vorjahr
- 84 % aller Betrugsmails dienen dem Erbeuten von Anmeldedaten (meist für Banken)
- Ca. 21.000 infizierte Systeme pro Tag vom BSI identifiziert

Quelle: Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2023 – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

# Digital-Gesetz (Digi-G)

# Digital-Gesetz

**KBV-Pressemitteilung:**

- **Sanktionen: Lieblingsinstrument der Politik**
- **Ärzte werden zu Datendienstleistern verpflichtet**
- **Krankenkassen sollen Arzneimittelmanagement übernehmen**

**KVWL-Forderungen:**

- **Beteiligung an Einsparungen durch eAU, E-Rezept**
- **Erneute Forderung nach Beteiligung in einem Expertenkreis**

KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

## Anhörung: „Digitalisierung braucht echten Mehrwert“

**Anlässlich der heutigen Anhörungen im Gesundheitsausschuss des Bundestages zu zwei Digitalgesetzen forderte Dr. Sibylle Steiner, Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), eine praxistaugliche Digitalisierung mit echtem Mehrwert – bei gleichzeitigem Schutz des vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses.**

Berlin, 15. November 2023 – „Wir als KBV begrüßen grundsätzlich eine Digitalisierung, die die Versorgung besser macht, die Praxen entlastet und zusätzliche Kosten vermeidet“, so Steiner. Mit der im Digital-Gesetz (DigiG) vorgesehenen Flexibilisierung der Telemedizin mache man zum Beispiel einen Schritt in die richtige Richtung.

# KVWL Parkhaus
# KVWL Campus

# KVWL Parkhaus

# KVWL-Parkhaus Terminplan

## Gewerke

- Generalunternehmer - Fertigstellung bis März 2024
- Ab März 2024 - elementierte Holzfassade
- Ab März 2024 - Vertikalbegrünung
- Bezugsfertig bis Mai 2024

SHA SCHEFFLER HELBICH ARCHITEKTEN

BLICK VON DER JÜLICHER STRASSE

# KVWL Campus

## Prolongation

- ✓ Abstimmung im Finanz- und Bauausschuss
- ✓ Unterrichtung Architekten und Projektsteuerer

Kassenärztliche
Vereinigung
Westfalen-Lippe